

# SATZUNG

## TSC Grün-Gold Heidelberg e.V.

### §1 Präambel

1. Der Verein führt den Namen

#### TANZSPORTCLUB GRÜN-GOLD HEIDELBERG E.V.

und hat seinen Sitz in Heidelberg. Er wurde am 9. Juli 1968 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Diese Zwecke sind insbesondere
  - a) der Zusammenschluß von Freunden und Förderern des Tanzsports;
  - b) die Pflege und Förderung des Tanzsports;
  - c) die Jugendpflege und sportliche Förderung von Jugendlichen.

Der Club ist hierzu Mitglied in den übergeordneten Verbänden.

3. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Der Club führt als Mitglieder
  - a) Ehrenmitglieder;
  - b) Aktive Mitglieder, die entsprechend ihrer Kreiszugehörigkeit
    - Wettkampfsport
    - Freizeitsport
 treiben;
  - c) Passive Mitglieder (Freundeskreis).
2. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden. Nicht voll Geschäftsfähige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Antrag auf Aufnahme in den Club hat schriftlich zu erfolgen.
3. Der Vorstand entscheidet binnen Monatsfrist über die Aufnahme des Bewerbers. Bei Aufnahme in den Club ist eine Aufnahmegebühr entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
4. Das Überwechseln eines Mitglieds von einem Kreis des Clubs in einen anderen kann zum Quartalsende unter Einhaltung einer

Frist von 6 Wochen schriftlich erklärt werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Clubs, Ausschluß oder Tod. Der Austritt kann zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen. Der Eingang des Kündigungsschreibens wird innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand bestätigt.

### §4 Rock'n'Roll

1. Der 1. Heidelberger Rock'n'Roll-Club (im weiteren RRC genannt) ist eine Abteilung des TSC Grün-Gold e.V. Sie hält mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ab, die vom Fachwart Rock'n'Roll einberufen und geleitet wird. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des RRC und der Fachwart Rock'n'Roll.
2. Die Versammlung wählt in geheimer Wahl den Fachwart Rock'n'Roll und den Jugendwart Rock'n'Roll. Der Fachwart Rock'n'Roll vertritt die Interessen der Mitglieder des RRC, der Jugendwart die Interessen der Jugendlichen des RRC. Beide sind die ständigen Vertreter des RRC in den übergeordneten Rock'n'Roll-Verbänden.
3. Im Übrigen finden auf diese Versammlung des RRC die Vorschriften über die Mitgliederversammlung des TSC entsprechende Anwendung.

### §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat entsprechend seiner Kreiszugehörigkeit Anspruch auf Teilnahme am Training. Über eine weitergehende tanzsportliche Förderung einzelner Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Clubs. Dies entbindet nicht von der Zahlung eines festgesetzten Eintrittspreises.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich den Grundsätzen des Clubs entsprechend zu verhalten sowie seine Ziele und Zwecke zu fördern.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Clubordnungen zu beachten. Dies gilt auch für Ordnungen der übergeordneten Fachverbände.
5. Jedes Mitglied, außer Ehrenmitgliedern, hat einen Clubbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten. Soweit die Beitragsordnung Teilnahme am Lastschriftverfahren vorsieht, ist die unverzügliche Mitteilung der Bankverbindung sowie von Änderungen derselben Teil der Mitgliedschaftspflicht.
6. Bei Mitgliedern, die mit ihren Verpflichtungen länger als 3 Monate im Rückstand sind, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

### §6 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Die Jugendversammlung.

Die Organe sind in ihrer Geschäftsordnung frei.

### §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Sie sollte bis Ende April durchgeführt sein. Alle Mitglieder und Trainer des Clubs sind teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind sämtliche anwesenden Mitglieder.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung hat spätestens 2 Wochen vorher in Textform zu erfolgen. Die Zustellung erfolgt an die letzte dem Club bekanntgegebene Anschrift oder e-mail-Adresse.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende kann zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen lassen, der die Diskussion leitet.
4. Bei der Mitgliederversammlung ist ein Geschäftsbericht zu erstatten. Der Geschäftsbericht soll schriftlich erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwarts und des Fachwarts Rock'n'Roll und stimmt über deren Entlastung ab. Die Wahl kann als Blockwahl erfolgen, soweit kein Mitglied widerspricht. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann einen aus dem Amt scheidenden 1. Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt für das lautende Geschäftsjahr 2 Kassenrevisoren.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.
9. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
10. Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
11. Die Jugendversammlung hat zur Mitgliederversammlung ein Antragsrecht.
12. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Clubmitglieder statt.

### §8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Jugendwart
  - g) dem Pressesprecher
  - h) dem Fachwart Rock'n'Roll
  - i) drei Beisitzern
2. Der Club wird im Sinne des §26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis. Der Schatzmeister ist besonderer Vertreter im Sinne des §30 BGB für Rechtsgeschäfte mit finanziellen Auswirkungen.
3. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbsttätig ergänzen.
6. In den Vorstand können nur Clubmitglieder gewählt werden, die voll geschäftsfähig sind.

7. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme bei Vorstandsbeschlüssen.

### §9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung wird mindestens einmal im Jahr vor einer Mitgliederversammlung durch den Jugendwart einberufen und geleitet. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Clubs bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, und der Jugendwart. Stimmberechtigt sind sämtliche anwesenden Teilnehmer.
2. Die Jugendversammlung wählt in geheimer Wahl Jugendwart und Jugendsprecher. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen des Clubs, der Jugendsprecher unterstützt ihn bei seiner Aufgabe. Beide sind ständige Vertreter des Clubs in den Jugendversammlungen übergeordneter Verbände.
3. Im übrigen finden auf die Jugendversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung, insbesondere die Nummern 2, 4, 5, 8, 9 und 12 entsprechende Anwendung.

### §10 Beiträge

1. Der Club erhebt zur Erfüllung seiner Aufgabe Beiträge. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind von den Mitgliedern im Voraus zu entrichten.
3. Die Beitragsordnung kann zusätzlich zu entrichtende Beitragsanteile als Gegenwert von Arbeitsleistung ausweisen. Die Zahlweise dieser Beitragsanteile wird durch die Beitragsordnung geregelt. Verfahrenstechnische Einzelheiten regelt der Vorstand.

### §11 Ordnungsmaßnahmen

1. Jedes Mitglied unterliegt dem Ordnungsrecht des Clubs. Ordnungsmaßnahmen sind befristete Startsperrre, bzw. Trainingsaus-schluß und Ausschluß aus dem Club.
2. Die Ordnungsmaßnahmen können zur Anwendung kommen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Clubs schädigt oder trotz Mahnung mit 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
3. Die Ordnungsmaßnahme wird vom Vorstand durchgeführt. Sie tritt in Kraft, soweit das Mitglied nicht binnen zwei Wochen nach Zugang widerspricht. Ordnungsmaßnahme und Widerspruch sind schriftlich zu begründen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Maßnahme erfolgt wegen Beitragsrückstand.
4. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand, soweit er ihm abhilft, bei Rückweisung die Mitgliederversammlung. Der Vorstandsbeschluß kann nur mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

### §12 Auflösung des Clubs

1. Der Club kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist die Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei der Auflösung des Clubs oder Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zweckbestimmung fällt das Clubvermögen an den Deutschen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tanzsports zu verwenden hat.

### §13 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde am 10. August 2011 beschlossen und tritt an die Stelle der Satzung vom 24. April 2010.

(Ricardo de Freitas)  
1. Vorsitzender

(Jochen Clormann)  
Schriftführer